

15. Nationale Kunstaussstellung in Genf

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

halb der Sektionen verrichtet werden; die Erfahrungen in den Sektionen werden die Wege weisen für die Entwicklung der Gesamtgesellschaft und für die Ausgestaltung des Sekretariats.

Generalversammlung.

Anträge St. Gallen: 1. Statutenänderung von Art. 31— kann in der Generalversammlung nicht zur Verhandlung kommen, da nach Art. 46 jeder Antrag, der auf Abänderung der Statuten gerichtet ist, dem Zentralvorstand mindestens 4 Monate vor Zusammentritt der Generalversammlung vorgelegt werden muss. (Zustellung des Antrags: 29. Mai 1922.)

2. Antrag: «Die Orientierung der Mitglieder durch die «Schweizerkunst» ist nicht befriedigend. Der C. V. möge geeignete Schritte prüfen, um die Mitglieder in dringenden Fällen (wie z. B. anlässlich der Nat. Ausstellung 1922) direkt zu benachrichtigen, event. durch Zirkular.»

15. Nationale Kunstausstellung in Genf.

(Bâtiment électoral und Musée Rath.)

3. September bis 8. Oktober 1922.

Die anfänglich auf den 20. Juni angesetzte Anmeldefrist für die Kunstwerke wird, wie aus einer vom Departement des Innern uns zugegangenen Nachricht zu schliessen ist — bis zum 30. Juni verlängert.

Die Ausstellungsobjekte müssen vom 10. Juli an bis spätestens am 30. Juli in Genf eintreffen.

Es werden 2 Jurymen: eine für Malerei und Graphik, und eine für Skulptur und Architektur.

Die eine Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner beider Jurymen wird von den die Ausstellung beschickenden Künstlern gewählt (vergl. unser Zirkular an die Sektionspräsidenten betreffend Aufstellung der Wahlvorschläge für die Jurymen). Die andere Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner beider Jurymen wird späterhin vom Bundesrat gewählt und zwar auf Grund von Vorschlägen der eidgenössischen Kunstkommission und auf Antrag des Departements des Innern.
